

BL_GERICHTE 810 23 3 vom 20. September 2023

BL Gerichte, 2023-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_23_3

FR: BL_GERICHTE 810 23 3 du 20 septembre 2023

IT: BL_GERICHTE 810 23 3 del 20 settembre 2023

Regeste

Härtefallgesuch/Wiedererwägung (RRB Nr. 1926 vom 20. Dezember 2022)

Erwägungen

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Einzelfällen - untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Da es sich um einen klaren Fall handelt, wird vorliegend im Zirkulationsverfahren entschieden (§ 1 Abs. 4 VPO).

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.